



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.1.2014
COM(2014) 34 final

ANNEX 1

ANHANG

ENTWURF

**BESCHLUSS NR. 2/2014 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES FÜR
LANDWIRTSCHAFT**

vom ...

**zur Änderung des Beschlusses Nr. 2/2003 des Gemischten Ausschusses für
Landwirtschaft**

zum

Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt, der von der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen eingesetzten Gemischten
Ausschuss für Landwirtschaft in Bezug auf die Änderung des Beschlusses Nr. 2/2003 des
Ausschusses einzunehmen ist**

ANHANG

ENTWURF

BESCHLUSS NR. 2/2014 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES FÜR LANDWIRTSCHAFT

vom ...

zur Änderung des Beschlusses Nr. 2/2003 des Gemischten Ausschusses für Landwirtschaft
DER GEMISCHTE AUSSCHUSS FÜR LANDWIRTSCHAFT –

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (im Folgenden „das Abkommen“) ist am 1. Juni 2002 in Kraft getreten.
- (2) Anhang 12 des Abkommens betrifft den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel.
- (3) Gemäß Artikel 15 Absatz 6 des Anhangs 12 des Abkommens unterstützt die Arbeitsgruppe „g.U./g.g.A.“ den Gemischten Ausschuss für Landwirtschaft (im Folgenden „der Ausschuss“) auf Ersuchen desselben.
- (4) Mit dem Beschluss Nr. 2/2003 des Ausschusses wurden die Arbeitsgruppen eingesetzt und ihre Mandate angenommen.
- (5) Infolge der Verabschiedung des Abkommens zum Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel vom 1. Dezember 2011, mit dem dem Abkommen Anhang 12 angefügt wurde, sollte der Beschluss Nr. 2/2003 des Ausschusses in Bezug auf die Grundlage im Abkommen und das Mandat der Arbeitsgruppe „g.U./g.g.A.“ geändert werden –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Anhang des Beschlusses Nr. 2/2003 des Gemischten Ausschusses für Landwirtschaft vom 21. Oktober 2003 über die Einsetzung der Arbeitsgruppen und die Annahme ihrer Mandate wird in Bezug auf die Arbeitsgruppe „g.U./g.g.A.“ wie folgt geändert:

- (1) Der Teil **Arbeitsgruppe „g.U./g.g.A.“** erhält folgende Fassung:

„Arbeitsgruppe „g.U./g.g.A.“

Grundlage (Anhang 12)

Artikel 15 Absatz 6 des Anhangs 12 über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Mandat der Arbeitsgruppe gemäß Artikel 15

1. Prüfung aller Fragen im Zusammenhang mit Anhang 12 und seiner Durchführung.

2. Regelmäßige Prüfung der Entwicklung der internen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Parteien in den unter Anhang 12 fallenden Bereichen.
3. Insbesondere Ausarbeitung von Vorschlägen für den Gemischten Ausschuss zur Anpassung und Aktualisierung der Anlagen zu Anhang 12.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am ...2013 in Kraft.

..., den

Für den Gemischten Ausschuss für Landwirtschaft

Die Leiterin der
Delegation der
Europäischen Union

Der Vorsitzende und Leiter
der schweizerischen
Delegation

Der Sekretär des
Ausschusses

Susana MARAZUELA-
AZPIROZ

Jacques CHAVAZ

Ioannis VIRVILIS